

Satzung

Des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Schleswig – Holstein

In der Fassung des Beschlusses der Delegiertentage vom
09.07.1979, 22.11.1988, 12.09.1997 und 09.04.2004

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen „Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Schleswig – Holstein e.V. -“ und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Der Landesverband ist die berufsständige Organisation der im Strafvollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein tätigen und im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Er vertritt die rechtlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder, fördert ihre wirtschaftlichen und sozialen Belange und tritt für die Wahrung des Berufsbeamtentums ein. Der Landesverband setzt sich mit allen gesetzlichen und gewerkschaftlichen Mitteln für die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele ein. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

Der Landesverband steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Korporative Mitgliedschaft

Der Landesverband ist Mitglied des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V., des Deutschen Beamtenbundes -Landesverband Schleswig-Holstein e.V.- und der DBB-Tarifunion im DBB. Über Änderungen beschließt der Delegiertentag mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. In den Landesverband können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) alle Strafvollzugsbediensteten des Landes Schleswig-Holstein,
 - b) alle im Ruhestand befindlichen Strafvollzugsbediensteten und
 - c) Personen, die sich für die Ziele und Belange des Strafvollzuges einsetzen.
2. Der Beitritt ist freiwillig. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Ortsverbände zu richten.

3. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt die Aufnahme als vollzogen.
4. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Landesvorstand zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluss,
 - b) durch Austritt, dieser ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich gegenüber dem Ortsverband zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig,
 - c) durch Tod.
2. Der Landesverbandsvorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen, wenn es
 - a) nach Ablauf des Rechnungsjahres den Beitrag für das abgelaufene Jahr trotz schriftlicher Aufforderung binnen zwei Monaten nicht bezahlt,
 - b) Handlungen begeht, die die Interessen des Landesverbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen und
 - c) der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet.
3. Anträge auf Ausschluss sind durch den zuständigen Ortsverband schriftlich mit Gründen an den Landesverbandsvorstand einzureichen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Wehersatzdienstes einberufen und ruhen seine Dienstbezüge, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Einberufung. Gleiches gilt für Mitglieder im Erziehungsurlaub. Beiträge sind für diesen Zeitraum nicht zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von den Ortsverbänden zu entrichtenden Beiträge sind auf Anforderung an den Landesverband zu überweisen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle aus der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten und die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Landesverbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Landesverbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.

§ 10 Fachgruppen

Zur Behandlung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange einzelner Fachgruppen des Strafvollzugsdienstes werden von dem Vorstand des Landesverbandes nach dessen Beurteilung Fachgruppen gebildet bzw. Vertreter dieser Gruppen als Berater hinzugezogen.

§ 11 Ortsverbände

1. Mitglieder bei einer Dienststelle schließen sich zu einem Ortsverband zusammen. Auch bei Zweiganstalten ist die Gründung eines eigenen Ortsverbandes zulässig.
2. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsverbandsvorstandes.
3. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart und
 - e) einer Frauenbeauftragten, wenn mehr als 10 weibliche Mitglieder dem Ortsverband angehören.
4. Die Mitglieder des Vorstandes des Ortsverbandes werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
6. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen

durch Aushang in der Dienststelle einberufen.

7. Für die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes sind die Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes, die Beschlüsse des Delegiertentages und der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes maßgebend. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand soll mindestens alle 12 Monate eine Mitgliederversammlung abhalten.

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Vorstand und
- b) der Delegiertentag.

§ 13 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) der Frauenbeauftragten und
 - g) zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Landesverband allein vertreten.
Eine persönliche Haftung der Vorstandmitglieder gem. § 54 BGB aus der Vertretung des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
3. Die Vorsitzenden sind als geschäftsführender Vorstand durch den Delegiertentag ermächtigt, alle Geschäfte des Landesverbandes zu erledigen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Delegiertentages gehören. Der Landesverbandsvorstand soll mindestens in jedem Halbjahr zusammentreten.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Diese werden grundsätzlich auf dem ordentlichen Delegiertentag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes, den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Delegierten der Ortsverbände. Der jeweilige stellvertretende Vorsitzende ist 1. Delegierter.
2. Die Ortsverbände entsenden auf je angefangenen 30 Mitgliedern einen Delegierten und, soweit die Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 Ziffer e) zugegeben ist, zusätzlich eine Delegierte. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsverbände für jeweils zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Ausscheiden aus dem Ortsverband. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.
3. Der ordentliche Delegiertentag ist alle zwei Jahre abzuhalten.
4. Ein außerordentlicher Delegiertentag muss einberufen werden, wenn ihn der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ortsverbände unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
5. Über jeden Delegiertentag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Landesverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und alsbald danach den Ortsverbandsvorsitzenden zuzuleiten ist.
6. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Delegiertentage sind den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.
7. Anträge an den Delegiertentag können von den Ortsverbänden und dem Landesverbandsvorstand schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind 10 Tage vor dem Delegiertentag beim Landesverbandsvorstand einzureichen, der sie den übrigen Ortsverbänden noch vor dem Landesdelegiertentag zuzuleiten hat.
8. Den Vorsitz des Delegiertentages führt der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben des Delegiertentages

1. Der Delegiertentag beschließt u.a. über
 - a) die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Landesvorstandes,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
 - c) die Wahl des Landesverbandsvorstandes,

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Delegierten, die nicht dem Landesvorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig,
 - e) die Höhe des Verbandsbeitrages,
 - f) die eingegangenen Anträge,
 - g) die Satzungsänderungen und
 - h) die Auflösung des Landesverbandes.
2. Zur Abänderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Delegiertentag stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden und stimmberechtigten Delegierten des Delegiertentages beschlossen werden.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Delegiertentag mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Landesverbandsvorstand erlässt
- a) eine Geschäftsordnung, die auch für die Ortsverbände verbindlich ist,
 - b) rechtsverbindliche Richtlinien für Rechtsschutzgewährung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands -Landesverband Schleswig-Holstein e.V.- ist am 09.07.1979 errichtet worden.

Die geänderte Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.